

latorische Gegenstände, welche, zum Theil auf die von den Ständen früher gegebenen Veranlassungen, jezt noch der Bearbeitung bei den Behörden unterliegen, die Ansichten der Stände bald zu vernehmen wünschen, so ist der Antrag derselben, im Laufe der nächsten Bewilligungszeit, lediglich zur Berathung über Befehlgebungen, und andere zur Vernehmung mit der Landtschaft sich eignenden Gegenstände, eine ständische Zusammenkunft zu veranstalten, von Höchstdenen selbst genehmiget worden, und es wird der Zeitpunkt zu deren Einberufung, nach Maßgabe der Beendigung der deshalb noch nöthigen Vorarbeiten, anberaumat, auch alsdann, in welcher Art sie gehalten werden solle, festgesetzt werden.

Die höchsten Resolutionen auf die beim Landtage 1827 angebrachten Beschwerden und Intercessionen sind den Ständen, bald nach der Eröffnung der heurigen Landesversammlung, zugekommen. Sie haben diermal zur Einreichung einer besondern Beschwerdeschrift keine Veranlassung gefunden; die gewöhnliche Intercessionschrift ist gegen den Schluß des Landtags übergeben, auch in der Bewilligungsschrift für die, wegen der eingetretenen Zeitumstände, zeitlich unersledigt gebliebenen Ansprüche derjenigen Communen im Lande, welche wegen der vor dem Jahre 1807 gelleferteten Naturalien und Stückpferde Vergütungen zu fordern haben, thunlichste Befriedigung erbeten worden, und es werden diese sämmtlichen Verwendungen, nach erfolgter Erörterung durch die betreffenden Behörden, von Sr. Majestät in Erwägung gezogen und, besundenen Sachen nach, berücksichtigt werden.

Dresden, am 7ten November 1824.